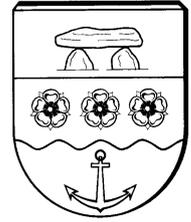


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 18.01.2018

Nr. 2

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
13 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Esterfelder Moor“ im Landkreis Emsland, in der Stadt Meppen	9
14 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohe“ im Landkreis Emsland, in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte und im Landkreis Cloppenburg in der Stadt Friesoythe	12
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
C. Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

13 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Esterfelder Moor“ im Landkreis Emsland, in der Stadt Meppen

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Esterfelder Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich in der Stadt Meppen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:2.500 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen sowie bei der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Esterfelder Moor“ ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 293 „Esterfelder Moor bei Meppen“ (DE 3309-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Naturschutzgebiet ist 1,31 ha groß.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Kleinmooses mit seinen spezifischen Lebensraumbedingungen. Dazu ist es erforderlich den Moorbereich von Gehölzaufwuchs freizuhalten, einen moortypischen hochanstehenden Wasserstand und nährstoffarme Verhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen.

(2) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung/Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden sowie Übergängen zu Hochmoorbultengesellschaften auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten im Komplex mit anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie Sumpfcalla (*Calla palustris*), Schlammsegge (*Carex limosa*), Fadensegge (*Carex lasiocarpa*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpfbloodauge (*Potentilla palustris*), Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Blumenbinse (*Scheuchzeria palustris*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheidenwollgras (*Eriophorum vaginatum*).

b) 7150 Torfmoorschlenken mit Schnabelriedgesellschaften

Erhaltung/Förderung von torfmoosreichen, nährstoffarmen Moorschlenken mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie Rundblättrigem Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Weißem Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*).

(3) Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen sowie von weiteren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das NSG zu befahren und zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Dieses Verbot gilt nicht für:

a) den Eigentümer der Fläche und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke.

b) Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

2. Straßen und Wege inkl. Bohlenwege sowie Trampelpfade anzulegen.

3. Hunde im NSG laufen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßem Gebrauch.

4. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.

5. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden.

6. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.

9. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

10. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.

11. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile im Naturschutzgebiet oder in einem Umkreis von 100 m außerhalb des NSG zu lagern oder einzubringen.

12. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen oder zu einer Veränderung der Wasserbeschaffenheit kommen kann (z. B. durch Neuanlage von Gräben, Gruppen oder Drainagen). Die Wasserentnahme und die Zufuhr von nährstoffbelasteten Wasser ist grundsätzlich verboten.

13. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.

14. außerhalb des NSG im Südosten und Nordwesten in einem Abstand von 150 m die Nutzung zu ändern. Die derzeitige forstwirtschaftliche Nutzung im Umkreis des NSG ist ausdrücklich erlaubt und wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.

(2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 4 Freistellungen

(1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:

1. Verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen.

2. Die Anlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) ist verboten.

- (2) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, § 22 und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zu Lasten des Verursachers und soweit dieser nicht ermittelt werden kann des Grundeigentümers anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser VO verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen, wie z. B. Wiedervernässungsmaßnahmen zur Erhöhung des Wasserstandes insbesondere zur Optimierung des Lebensraums gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten.
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen
 - b) Beseitigung von Gehölzaufwuchs
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser VO beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde.
- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
- d) geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2 gewährt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung gem. § 4 Abs. 1 bis 5 vorliegen bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser VO erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 2 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 18.12.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

2 Anlagen zur Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Esterfelder Moor“ im Landkreis Emsland, in der Stadt Meppen

– Siehe Karten auf den Seiten 15 und 16